

(Bewilligungsbehörde)

Herrn/Frau

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2002, Az.: II 6 - 72.40.52

Bez.: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von Jahren, und zwar für die Zeit vom **01.07.20.. bis 30.06.20..** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von Euro.

Auf Grundlage Ihres Antrags auf Auszahlung sowie Ihres Flächenverzeichnisses zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen langjährigen Stilllegungsflächen. Im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung **höchstens** dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Für Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agarrumweltmaßnahmen) gefördert werden, wird keine Zuwendung nach den o. g. Richtlinien gewährt. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und - pflege gemäß den

Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde langjährig stillgelegt werden.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Stilllegung der in der Anlage 1 a aufgeführten Flächen für die Dauer von Jahren. Die in Anlage 1 a aufgeführten Flurstücke sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Umfang der bewilligten Stilllegung entspricht den Angaben Ihres Antrags, bereinigt um die nichtförderfähigen Flächen, maximal jedoch 5 ha langjährige Stilllegungsfläche je Betrieb.

3. Finanzierungsart und - höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Auf der Grundlage der unter 2. bewilligten Flächen errechnet sich der folgende Bewilligungsrahmen:

	Ackerflächen	Grünland
insgesamt beantragt		ha
förderfähige Fläche	ha	ha
Prämie ha und Jahr *)	Euro	Euro

*) Der Prämienfestsetzung liegt eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von Punkten zugrunde.

Der jährliche Förderbetrag beträgt bis zu maximal Euro für den Zeitraum vom 01.07.20.... bis 30.06.20.... Die bewilligte Gesamtzuwendung für Jahre beträgt somit maximal Euro.

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.05.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller/in jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn kein Antrag auf Auszahlung gestellt wird.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.6 der o. g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

Sie sind verpflichtet, für die Dauer der Stilllegungsverpflichtung (01.07.20.. bis 30.06.20..) den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in den Fällen des

Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern. Der Dauergrünlandumfang Ihres Betriebes betrug zum 01.07.20.. ha.

III.

Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

- Flächenauflistung zur langjährigen Stilllegung und Auflagen der Unteren Landschaftsbehörde
- Richtlinien
- Auszug aus ANBest-P